

Willem Ariens

Die Aufgabe des Richters in dieser Zeit

Wer untersuchen will, welche Forderungen die heutige Zeitwende an den Richter stellt, muß zunächst sagen, daß die richterliche Tätigkeit bleiben muß, was sie ist, und daß der Richter tun muß, was von ihm erwartet und verlangt wird: Er hat das Recht zu bringen, von Rechtsstreit zu Rechtsstreit, in strenger Unparteilichkeit, durch gewissenhafte Anwendung der gegebenen Rechtsnormen.

Richter und Rechtsbewußtsein

Die Rechtsnormen sind meistens in Gesetzen niedergelegt, und diese müssen in Übereinstimmung mit der Absicht angewandt werden, die aus ihren Formulierungen und aus ihrem Werdegang abzuleiten ist. Führt das zu einem ungerechten Ergebnis, geht dies auf Konto des Gesetzgebers; es steht dem Richter nicht frei, eine Entscheidung zu fällen, die – so gerecht sie auch sein mag – mit dem Gesetz in Widerspruch steht.

Nicht selten gibt es aber keinen so eindeutigen Gesetzestext, so daß damit die Entscheidung in dem zu schlichtenden Rechtsstreit ohne weiteres gegeben wäre; eine universal lautende Vorschrift muß dann gemäß ihrer allgemeinen Tendenz interpretiert werden, sie muß sozusagen für den vorliegenden Fall erst bereit gemacht werden. Und dann ist Raum für die Überlegung, daß die Gesetzesvorschrift nicht nur für die Zeit, in der sie zustande kam, gegeben wurde, sondern auch für spätere Zeiten, in denen gewandelte Umstände zu anderen Rechtsauffassungen geführt haben können, so daß dieser Vorschrift eine Biegsamkeit zuerkannt werden darf, die sie zu einer Anwendung in Übereinstimmung mit dem, was heute als Recht erfahren wird, fähig macht.

Was als Recht erfahren wird, kann allmählich, in Gestalt gesellschaftlicher Verhaltensweisen mit solcher Regelmäßigkeit zum Ausdruck gekommen sein, daß von einer Verhaltensnorm gesprochen werden kann, der nach Auffassung der Gesellschaft nachgelebt werden muß: Gewohnheitsrecht also, welches das Gesetz ergänzt und neben diesem das Rechtsleben beherrscht.

Wo weder Gesetz noch Gewohnheitsrecht bei der Entscheidung einer Rechtsdifferenz helfen kann, wird der Richter selbst das Recht «finden» müssen und so zu einem Urteilsspruch kommen, der – passend in den allgemeinen Rahmen des positiven Rechts – das *ius in causa positum* zum Ausdruck bringt.

Gewohnheitsrecht und «gefundenes» Recht knüpfen ein nicht zu unterschätzendes Band zum Rechtsgefühl des Volkes. Recht ist mit Rechtsbewußtsein unauflöslich verbunden.

Und wo sich dieses Rechtsbewußtsein im Laufe der Zeiten dem Inhalt nach, wenn auch gemäß den von Zeit zu Zeit verfließenden Rechtsauffassungen wandelt, stellt die Frage «Was ist die Aufgabe des Richters in dieser Zeit?» nicht nur an den Gesetzgeber, sondern vor allem auch an den Richter die Forderung, seine Zeit so gut wie möglich zu verstehen und, soweit das Gesetz es zuläßt, als Recht vorzulegen, was zur Zeit paßt. Nur so wird seine Arbeit in die eigene Gesellschaft Befriedigung bringen und damit *Vertrauen in die Rechtsprechung* wecken, was für gesunde Rechtsverhältnisse eine erste Voraussetzung ist. Denn fehlt dieses Vertrauen, so wird die Neigung, sein Recht selbst zu suchen und sich – in bürgerlichen Rechtshändeln – um Schlichtung an andere zu wenden, überhandnehmen, und ein Gefühl der Rechtsunsicherheit wird starkes Unbehagen hervorrufen.

Das zu allen Zeiten so wichtige Vertrauen in die Rechtsprechung macht nun gerade in der heutigen Zeit eine deutliche Entwicklung durch.

In alten Zeiten, aber auch heutzutage noch in mehr oder weniger unterentwickelten Gesellschaften, war und ist das Vertrauen in der *formellen* Autorität verankert, mit der der Richter als *solcher* bekleidet ist: Hat der Richter gesprochen, so *ist* Recht geschehen. In entwickelteren Gesellschaften stellt die Meinung bestimmter Gruppen – Universitätsprofessoren, Rechtsanwälte, Betriebsjuristen usw. – die richterlichen Urteile unter die Kontrolle fachlicher Kritik. Und je nachdem die Bevölkerung in breiteren Schichten zu Selbstbewußtsein gekommen und höher entwickelt ist, wird ihr Einfluß auf die Bildung des Rechtsbewußtseins größer und wird sie mehr in die Beurteilung der richterlichen Entscheidungen einbezogen. In *dieser* Zeit jedoch nimmt die Bevölkerung – als Ganzes – eine kritische Haltung gegenüber jeder Autoritätsausübung ein (die Rechtsprechung nicht ausgenommen): eine Haltung, die – wenn ich mich nicht irre – aus einem absoluten Mißtrauen gegenüber der Behörde hervorgeht: sei es, daß man die Normen, die bei der

Ausübung der Behördenbefugnisse angewandt werden, nicht mehr für annehmbar hält, sei es, weil man in der Atmosphäre der herrschenden revolutionären Gesinnung nicht bereit ist, sich Normen zu unterwerfen, bevor ihr Wesen nicht neu durchforscht und nicht zu leicht befunden worden ist. *Deshalb* wünscht man in mehrerer Hinsicht – sowohl in der Politik wie auch im Wirtschaftsleben – Mitspracherecht, auch wo die Möglichkeit dazu noch fehlt.

Für die Rechtsprechung ist diese Mitsprache in vielen Ländern in Gestalt der Schöffengerichte vorhanden; in den Niederlanden, wo man diese Rechtsprechungsart nicht kennt, melden sich z. Z. einige Stimmen, die auf Einführung dieser Rechtsprechungsart drängen. Allgemeiner aber ist der Ruf nach Information, durch die man besser als früher zur Beurteilung instandgesetzt wird, ob dem Richter Vertrauen geschenkt werden kann, wobei nicht mehr das Amt als solches, sondern (wenigstens bis zu einem gewissen Grade) der innere Wert der richterlichen Arbeit den Maßstab für die Beurteilung abgibt.

Selbstverständlich läßt sich hier nicht alle Rechtsprechung über ein und denselben Kamm scheren: Besser als z. B. bei der Zivilrechtsprechung, die in erster Linie die Interessen der unmittelbar dabei Betroffenen angeht und zudem oft einen stark fachlich-juridischen Charakter hat, eignet sich der Strafprozeß für die Mitwirkung von Laien. Bei ihm geht es um Seinsinteressen der Gemeinschaft; sowohl die Strafwürdigkeit wie die Feststellung des Verstoßes gehen die Gemeinde des Gerichtsbezirks unmittelbar an. Zu allen Zeiten war es denn auch die Strafgerichtspraxis, die die Menschen aufs äußerste gefesselt hat und von deren Vollzug sie durch die Öffentlichkeit der Gerichtssitzung Zeuge sein wollen.

(Wie schon erwähnt, hat in vielen Ländern das Bedürfnis, vor allem an der Strafgerichtsbarkeit beteiligt zu werden, zur Einrichtung von Geschworenengerichten geführt; in den Niederlanden gibt es allerdings solche Gerichte nicht. Auf die Frage, ob und inwieweit die Teilnahme von Laien an der Rechtsprechung erwünscht sei – auch wir kennen die Laien-Mitwirkung in Prozessen, für die eine bestimmte andere Fachkundigkeit verlangt wird, z. B. auf dem Gebiet der Pacht oder Sozialversicherung –, kann hier nicht näher eingegangen werden. Ich möchte mich mit der Feststellung begnügen, daß ich Geschworenen-Rechtsprechung für unerwünscht halte. Die Feststellung, ob ein Beschuldigter eine strafbare Handlung begangen

hat oder nicht, ist *fachliche* Arbeit: sie verlangt Sachverstand und Erfahrung; von einem Laien kann nicht erwartet werden, daß er über beide Qualitäten in genügendem Maße verfügt, und keine richterliche Belehrung kann diese Lücke schließen.)

Heute ist die Zeit da, näher zu untersuchen, welche Bedingungen die richterliche Tätigkeit erfüllen muß, wenn sie in dieser Zeit auf das unentbehrliche Vertrauen der «großen Masse» Anspruch erheben will. In Anbetracht der schon angedeuteten Unterschiede in Art und Aufgabe der Strafgerichtsbarkeit einerseits und der übrigen Rechtsprechung andererseits – von der im folgenden lediglich die Zivilrechtsprechung zur Sprache kommen soll –, ist es angebracht, diesen Bedingungen für beide Zweige der Rechtspflege gesondert nachzugehen.

Strafgerichtsbarkeit

Ein allgemeines Interesse erster Ordnung ist, wie schon gesagt wurde, daß Verfehlungen und Verbrechen bestraft werden. Diese Gerichtsbarkeit verlangt zunächst die objektive Feststellung, daß die Untat auch wirklich begangen wurde. Daher kommt es, daß – wenigstens in vielen Rechtssystemen – das bloße Geständnis des Beschuldigten, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben, für seine Verurteilung nicht genügt; ein Tatbeweis muß die Überzeugung festigen, daß sein Geständnis auf Wahrheit beruht. Gleichzeitig ist die Behandlung der Strafsache von vielerlei Vorschriften umhegt, die garantieren sollen, daß zumal die Verteidigung des Beschuldigten zu ihrem Recht kommen kann. Schließlich garantiert die Öffentlichkeit der Gerichtssitzung die Kontrollmöglichkeit (durch Publikum und Presse) für die Befolgung der Vorschriften und übrigens auch die richtige Behandlung des Angeklagten. Die Wichtigkeit dieses Punktes kann man nicht genug betonen. Die Formvorschriften können noch so peinlich befolgt werden – wenn dies in der Gerichtssitzung nicht zusammengeht mit einer würdigen, vor allem menschlichen Begegnung mit dem, der das passive Objekt der Strafverfolgung ist, bleibt die Rechtsprechung, wie sie sich durch jede Gerichtssitzung präsentiert, unter dem Niveau, das gegenwärtig mehr denn je verlangt wird. Die ruhige Befragung des Angeklagten, ohne Herabsetzung und ohne den Eindruck zu erwecken, daß man sowieso von seiner Schuld überzeugt ist; wenn man ihm jede Gelegenheit zur Verteidigung gibt und ihn dabei ernst nimmt, auch wenn man von seiner Ernsthaftigkeit nicht überzeugt ist – das

wird mehr als alles andere dem Publikum und der Öffentlichkeit das Vertrauen schenken, es mit einem unparteiischen und unvoreingenommenen Richter zu tun zu haben, der – wie auch sein Urteil ausfallen möge – dem Angeklagten jedenfalls sein volles Recht zukommen ließ.

Bei alledem kommt es auf das endgültige Urteil an. Das Gesetz verlangt dafür eine Begründung und fordert außerdem ein Urteil in aller Öffentlichkeit: Begründung der Beweise mit genauer Darlegung des benutzten Beweismaterials, aber Motivierung auch der zuerkannten Strafe oder Anordnung.

Natürlich ist es unmöglich, daß die einzelne Urteilsverlesung in der Gerichtssitzung Angeklagtem und Publikum volle Einsicht in die Art der Beweisführung und die Gründe der Strafzumessung gibt; das wird immer weniger der Fall sein können, wenn – was bei der Unzahl der Strafprozesse kaum zu vermeiden ist – sich das Urteil auf eine Schlußfolgerung oder mehrere feststehende Schlußfolgerungen beschränkt, in denen die Straffälligkeit des Angeklagten und die Angemessenheit der zuerkannten Strafe in über die Feststellung hinaus nichtssagenden Formulierungen festgelegt sind. Desto wichtiger ist, daß der Richter nach Verlesung des Urteils in «normaler» Sprache mitteilt, worum es eigentlich geht und warum diese und keine andere Verurteilung der nachgewiesenen Tat – nach seiner Überzeugung – gerecht wird.

Schließlich: die Strafe oder Anordnung. Natürlich wird sich diese der Beurteilung durch die Öffentlichkeit entziehen, es sei denn, daß man sie viel zu schwer oder zu leicht findet. Gut geachtet wird aber darauf, ob in ungefähr gleichliegenden Fällen ungefähr gleiche Strafen (oder gleiche Anordnungen) auferlegt werden: eine verständliche Forderung, die mit jener Grundlage der Gerechtigkeit übereinstimmt, die in dem Satz «Suum cuique tribuere» ausgedrückt ist und noch spezifischer in dem Sprichwort: «Gleiche Mönche, gleiche Kutten».

Mit besonderem Gewicht drängt sich diese Forderung, die an gute Rechtsprechung zu stellen ist, augenblicklich bei Aburteilung der Verkehrsvergehen auf, speziell der Fahruntüchtigkeit durch «Trunkenheit am Steuer». Wer in einem solchen Zustand der Fahruntüchtigkeit gestellt wird, kann vom Richter A, außer mit Entzug des Führerscheins auf gewisse Zeit, mit einer Gefängnisstrafe ohne Bewährungsfrist bestraft werden. Hat er aber die Möglichkeit, ohne Protokoll aus dem Gerichtsbezirk des Richters A hinauszufahren, und

wird er erst im Bezirk des Richters B erwischt, so ist eine andere Strafe, z. B. eine Freiheitsstrafe mit Bewährungsfrist, vielleicht sogar nur eine Geldbuße keineswegs ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, wenn Richter B – anders als sein Kollege A – davon ausgeht, daß eine bedingte Strafe, die den Täter einige Jahre hindurch für den Wiederholungsfall mit einer Freiheitsstrafe bedroht, sich am besten dazu eignet, Wiederholungen vorzubeugen. Trifft eine so verschiedene Bestrafung zwei Autofahrer unter ganz gleichen Umständen, bleibt von dem Grundsatz «Gleiche Mönche, gleiche Kutten» nichts übrig, und damit hält eine Rechtsungleichheit, an der die Öffentlichkeit mit Recht Anstoß nimmt, ihren Einzug.

Die Bekämpfung dieses Übels, das sich aus der Freiheit des Richters ergibt, die eigene strafrichterliche Amtsführung zu bestimmen, ist keine leichte Sache. Der Gesetzgeber kann die Amtsführung an Ketten legen, indem er die Verurteilung zu bestimmen, innerhalb enger Grenzen festgelegten Strafen zwingend vorschreibt; aber dieses Mittel könnte am Ende ärger sein als das Übel, das dann ja durch eine ernste Rechtsvergrößerung «geheilt» würde, die keinen oder einen nur ungenügenden Platz ließe für eine Nuancierung der Bestrafung, die durch die Umstände geboten sein kann.

In den Niederlanden, wo man auf die richterliche Freiheit großen Wert legt, sucht man das Problem dadurch zu lösen, daß man als Ergebnis einer gemeinsamen Beratung der beim Strafgericht teilnehmenden richterlichen Autoritäten eine gewisse Einheit der Amtsführung anstrebt, so daß für ein bestimmtes Delikt eine bestimmte Strafe und/oder Anordnung als *Ausgangspunkt* bejaht wird, wenn sie auch unter besonderen Begleitumständen eine Retouche zuläßt.

Ob diese Behandlung eines Problems eine vernünftige Lösung bringen kann, muß abgewartet werden. Es ist immerhin deutlich, daß eine Lösung dringend ist, weil besagte, für jeden wahrnehmbare Rechtsungleichheit die richterliche Autorität ernstlich unterminiert.

Eine Entwicklung in dieser Richtung wird allerdings weniger als früher für eine nuancierte Bestrafung Platz lassen; die Umstände können jedoch dazu zwingen. Vor allem der heutzutage so grenzenlos wachsende Verkehr und die damit unvermeidlich verbundene, sozusagen tumultuari-sche Zunahme von Verkehrsübertretungen fordern immer dringender eine gerichtliche Behandlung, die anpassungsfähiger ist als der bedächtige Ernst einer Gerichtssitzung. Abgesehen von der

Zivilrechtsprechung

soeben erwähnten «Trunkenheit am Steuer», für die auch mit Rücksicht auf die ernsten Folgen für den Täter eine richterliche Behandlung nicht entbehrlich sein wird, können – so scheint mir – viele Gesetzesübertretungen aber auch ohne «richtigen» Richter, z. B. von bestimmten Polizeidienststellen, unter Beachtung strenger Vorschriften, erledigt werden: freilich ziemlich unnuanciert – simpel, möchte man sagen –, trotzdem m. E. nicht unannehmbar, und wäre es auch nur, weil uns heute nichts anderes übrigbleibt. Es ist nicht mehr länger angängig, dem Richter eine heute schon so umfangreiche und ihn schwer belastende Tätigkeit aufzubürden, die nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben gehört. Seine Aufgabe ist die Wertung von Beweisen und bewiesenen Fakten, Abwägung von Interessen, Entscheidung über die im konkreten Fall zu handhabende Verhandlungsführung. Die einfache Übertretung ist dem nicht adäquat; sie kann auf einfache Weise behandelt werden, darf und soll dann aber auch so behandelt werden. Und wenn wir auch nicht in das andere Extrem des Computers verfallen wollen, sollten wir doch nicht davor zurückschrecken, den Richter von dieser Aufgabe zu entlasten, solange menschliche Behandlung garantiert bleibt.

Wir sprachen schon davon, daß die Schwere der Strafe oder der Anordnung sich im allgemeinen der Überprüfung durch die öffentliche Meinung entzieht. Das ist nicht ganz wahr. Die öffentliche Meinung wird nämlich – wir sahen es – nicht zuletzt durch die juristische Einsicht geformt, und darin gehen die Gruppen der Strafrechtsgelehrten und der Gelehrten der Kriminologie voran. Gerade diese Gruppen treten, vor allem seit dem zweiten Weltkrieg, für größere Humanisierung der Strafrechtspflege ein, indem sie dabei den ganzen Nachdruck auf die außerordentliche Wichtigkeit der Resozialisierung legen, um einer Wiederholung der Verbrechen vorzubeugen; und damit vertreten sie die Erwünschtheit häufiger Verurteilung mit Bewährungsfrist, mit der gewisse Bedingungen im gesellschaftlichen Verhalten des Verurteilten und seine Stellung unter Resozialisierungsaufsicht verbunden werden können.

Zweifellos ist dem Einfluß dieser Strömung in der Strafrechtswissenschaft und in der kriminologischen Wissenschaft zu verdanken, daß – wenigstens in den Niederlanden – die bedingte Verurteilung mit Bewährungsfrist die bedingungslose Verurteilung in hohem Maße verdrängt hat: ein Ergebnis, das zum Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Weg ermutigt.

Im Gegensatz zur Strafgerichtsbarkeit wird für den Zivilprozeß von alters her angenommen, daß die *Parteien* – der Kläger und der Beklagte – *domini litis* zu sein haben. In diesen Verfahren geht es ja – für gewöhnlich – nicht um die Frage, ob das allgemeine Interesse verlangt, daß einem Verstoß gegen die Rechtsordnung entgegengetreten wird, sondern vielmehr darum, ob ein bestimmtes Privatinteresse Anspruch auf den vom Interessenten verlangten Rechtsschutz erheben kann. Es ist Sache des Klägers herauszufinden, ob und in welchem Umfang er diesen Schutz anruft; und es ist Sache der in die Rechtssache hineingezogenen Gegenpartei zu entscheiden, ob sie die Forderung des Klägers ohne weiteres anerkennt oder ob sie sie ganz oder teilweise abwehren will. Werden behauptete Fakten anerkannt, dann stehen sie auch für den Richter fest; sie sind «formal wahr»; die objektive Feststellung durch eine Beweisführung ist dann nicht mehr fällig, weil die «materiale Wahrheit» unerheblich ist. Muß etwas Bestrittenes bewiesen werden, trägt die Beweislast – und damit das Beweisrisiko – derjenige, der sich auf die Beweise beruft; die Mittel aber, die er für diese Beweise einsetzt, kann er selbst wählen.

Die bis vor kurzem ziemlich allgemein angenommene Voraussetzung, daß nichts zur Sache tue, was Wirklichkeit *ist*, sondern lediglich, was die Parteien im Prozeß als Wirklichkeit annehmen, hatte weitere Konsequenzen: Damit war der Kläger grundsätzlich an das gebunden, was die den Prozeß einleitende Vorladung behauptet und gefordert hatte; Ausweitung der Klage oder Änderung ihrer Grundlage war nicht gestattet. Auch der Beklagte war grundsätzlich an seine erste Stellungnahme gebunden. Und das alles wurde bis zum Überfluß von formalen Vorschriften begleitet, deren Nichtbeachtung zur Beendigung des Prozesses führte, ohne daß die eigentliche, die Parteien trennende Differenz von den Richtern beurteilt worden war.

In dieser prozessualen Anlage war die Aufgabe des Richters passiv: Er hatte nur das Recht auf die Fakten anzuwenden, die die Parteien ihm als feststehende Tatsachen vorlegten und die sie mit den Mitteln bewiesen, deren sie sich bedient hatten.

Seit Jahren geht in dieser Art von Prozeßführung allmählich eine Wandlung vor sich. Immer mehr wurde als unbefriedigend empfunden, daß der Richter in einem ihm vorgelegten Streitfall ein Urteil fällen sollte, von dem im ganzen nicht feststand, daß dieser die die Parteien tatsächlich tren-

nende Differenz war oder die wirkliche Differenz in vollem Umfang wiedergab; und ebenso konnte man nicht mehr damit einverstanden sein, daß der Richter nicht eingreifen konnte, wenn er in den Aussagen der Parteien auf Lücken stieß; wenn er den Eindruck hatte, daß die Sache für einen Vergleich greifbar war, obwohl die Parteien keine Anzeichen gaben, den ebenso kostspieligen wie unfruchtbaren Streit zu beendigen und das auf einer Grundlage, die sich nicht oder nicht mehr als richtig erwies und doch nicht geändert werden konnte.

Diese und ähnliche Bedenken führten u. a. zu immer radikalerer Beschränkung der Passivität des Richters – wenigstens in kontinentalen Rechtssystemen. Er erhielt das Recht, im Falle unvernünftiger Prozeßverschleppung einzugreifen; er durfte ferner die Parteien in Person vorladen, um erwünschte Auskünfte zu erhalten oder sie zu einem Vergleich zu bewegen; von der Befugnis, von Amts wegen einen Beweis zu verlangen, wurde mehr als früher Gebrauch gemacht, nicht selten unter Angabe von Zeugen, deren Verhör der Richter für wichtig hält, oder von Unterlagen, in die er Einsicht zu nehmen wünscht.

Gleichzeitig wurde die Erweiterung der Klage oder Änderung ihrer Grundlage prinzipiell erlaubt. Auch zeigte sich immer mehr eine Abwendung vom Formalismus: Die Zulassung eines prozeßverhindernden Einspruchs eines Klägers wegen Nichtbefolgung formaler Vorschriften wurde immer mehr auf jene Fälle beschränkt, in denen ein vernünftiges Interesse der Gegenpartei solche ausdrücklich forderte.

Die Tendenz, die durch diesen allmählichen Wandel sichtbar wird, war deutlich darauf gerichtet, den gesellschaftlichen Aspekt des Zivilprozesses mehr zu seinem Recht kommen zu lassen.

Differenzen zwischen Parteien sind Verwirrungen im Netzwerk der Gesellschaft; sie müssen mit gehöriger Eile entwirrt werden, und auf diese Entwirrung muß die Prozeßführung ohne Unterlaß gerichtet sein. Daß Parteien ihren Rechtsstreit nicht einem Richter vorlegen *müssen*, hat nicht die Konsequenz, daß der Rechtsstreit, wenn er einmal anhängig ist, in seinem Verlauf in jeder Hinsicht von den Parteien bestimmt werden kann; daß hier in gewissem Grade für ein aktives Eingreifen des Richters Platz ist, wird nicht mehr geleugnet.

Neue Forderungen an die richterliche Tätigkeit?

Nach dieser – notwendigerweise etwas ausführlicheren – Darlegung ergibt sich im Zusammenhang

mit unserm Thema zum zweiten Male die Frage, ob die heutige Zeit an die richterliche Tätigkeit, auch in der Behandlung der Zivilrechtsfragen, neue Forderungen stellt. Die Frage muß – scheint uns – ohne weiteres bejahend beantwortet werden.

Zunächst verträgt sich mit dem Tempo des modernen gesellschaftlichen Lebens weder die Langsamkeit, mit der der Zivilprozeß für gewöhnlich geführt wird, noch die meistens überflüssige Umständlichkeit der sowohl schriftlichen wie mündlichen Darlegungen der Anwälte. Abgesehen von den relativ wenigen großen, komplizierten Prozessen, deren Vorbereitung und Abwicklung meistens viel Zeit verlangt, kann und soll deshalb auch die übergroße Mehrheit der Prozesse innerhalb kurzer, gesetzlich festzulegender Fristen die Anträge der Parteien vorlegen und die Beweisführungen abschließen; formale Vorschriften sollen auf ein Minimum beschränkt werden, und die Parteien selbst sollen bei der Abwicklung des Prozesses so oft herangezogen werden, wie dies für die Schlichtung des Streitfalls notwendig sein kann.

Der eine oder andere verlangt vor allem eine große *Geschmeidigkeit* der gesetzlichen Prozeßordnung: Maximum-Fristen für Anträge und Vergleiche, aber mit Abweichungsmöglichkeiten, wenn Abweichungen unter gewissen Umständen vernünftig erscheinen; Freiheit der Parteien bei der Bestimmung der dem Richter zu unterwerfenden Punkte im Streitfall, aber Freiheit des Richters bei der Festlegung der Maßnahmen, die er für eine gehörige Urteilsfällung für wichtig hält.

An zweiter Stelle wird – wenn das Ziel einer schnellen und geschmeidigen Prozeßabwicklung erreicht werden soll – die Rechtsprechung durch eine Kammer von drei Richtern, wie sie heute oft noch üblich ist, *in erster Instanz* der Behandlung durch den allein rechtsprechenden Richter, den *unus iudex*, Platz machen müssen. Ein Prozeßgang, wie er soeben angedeutet wurde, macht ja – als *conditio sine qua non* – eine unverzügliche und enge Beratung zwischen Richter, Parteien und deren Anwälten notwendig. Der Richter ist kein Schiedsrichter bei einem Tennismatch mehr, der von seinem Hochsitz aus regungslos dem Spiel zuschaut und erst nach Ablauf der Rallye entscheidet, sondern er ist das von Anfang an beteiligte Behördenorgan, das aus dem bei dem Rechtsstreit ebenfalls betroffenen Gemeininteresse das Recht, aber auch die Pflicht ableitet, über eine vernünftige Prozeßführung zu wachen und – wenn nötig – einzugreifen; aber – in Anbetracht der auf dem Spiel stehenden Privatinteressen – auch in enger Füh-

lung mit den Betroffenen. Es braucht keiner weiteren Darlegung, daß der *unus iudex* dazu weit mehr geeignet ist als eine mehrfach besetzte Kammer: Er kann viel leichter von den Anwälten erreicht werden oder mit ihnen beraten, und er steht weit mehr zu unverzüglichem Eingreifen bereit und ist dazu auch imstande.

Es ist noch lange nicht so weit, daß eine Entwicklung der Zivilrechtsprechung in der soeben angedeuteten Richtung allgemein für richtig angesehen wird, geschweige denn daß ihre Verwirklichung schon begonnen hätte. Es gibt aber Anzeichen dafür, die für einen möglichen Durchbruch moderner Auffassungen einen gewissen Optimismus rechtfertigen. So kam der im Jahre 1963 in 's-Gravenhage gehaltene Kongreß der *Union Internationale des Magistrats* u. a. zu der Folgerung, daß der Zivilprozeß «rapide et efficace» sein soll; daß Formvorschriften die Abwicklung möglichst wenig behindern sollen und die Entscheidung in bestimmten Verfahren *einem* Richter anvertraut werden kann.

Für die Niederlande ist ein Rapport von besonderem Interesse, der im Jahre 1967 von einer Kommission aus Richtern und Anwälten vorgelegt wurde, in dem ein ausgearbeitetes Schema gesetzlicher Normen, das mit den obenerwähnten Desiderata völlig übereinstimmt, fast einstimmig angenommen wurde.

Zusammenfassung

Wir haben gesehen, daß sich die Aufgabe des Richters auch in dieser Zeit nicht wesentlich von jener Aufgabe unterscheidet, die zu allen Zeiten sein Auftrag war: Unparteiisch jedem das Seine zu geben – unter Berücksichtigung der Vorschriften, die das Volk zur Ordnung seiner Gesellschaft angenommen hat.

Rechtsnormen erhalten ihr Gewicht aber vornehmlich aus ihrer konkreten Anwendung; daher ist das richterliche Urteil immer wieder ein Prüfstein für den Rechtswert dieser Regeln und Normen; doch umgekehrt kann das Urteil bei Prüfung an den Rechtsvorschriften auch als zu leicht befunden werden, und damit tritt das Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern in den Prozeß ein.

In weniger entwickelten Gesellschaften ist dieses Vertrauen in der formellen Autorität des Richters als solchen verankert, anderswo wird es vom inneren Wert der richterlichen Entscheidungen abhängig gemacht, wie er von denen beurteilt wird, die dazu befugt sind, oder denen, die sich dazu befugt glauben. Und in der heutigen Zeit, für die be-

zeichnend ist, daß sie nichts mehr «auf Autorität hin» annimmt, wird die Wichtigkeit, daß «man» auf die Rechtsprechung Vertrauen setzt, aber dann auch setzen können soll, heller denn je beleuchtet.

Die Forderungen, die sich dadurch der Rechtsprechung aufdrängen, haben wir untersucht, gesondert für *Strafgerichtsbarkeit* und Zivilrechtsprechung. Für erstere gilt, daß die Art und Weise von besonderer Wichtigkeit ist, wie die Untersuchung im Gerichtsverfahren vor sich geht: daß neben strikter Befolgung der vorgeschriebenen Formen eine menschliche Behandlung des Angeklagten steht, natürlich unter voller Wahrung der richterlichen Würde, und daß ferner ein Urteil ergeht, welches – wenn nötig – durch eine zweite mündliche Motivierung erklärt und damit annehmbar gemacht wird.

An zweiter Stelle: Gleiche Behandlung gleicher Fälle, gerade wenn die Prozesse durch verschiedene Richter geführt werden. Die richterliche Freiheit in der Bestimmung der eigenen strafrichterlichen Amtsführung muß im Interesse der Rechtsgleichheit bestimmten Beschränkungen unterworfen werden.

Drittens verlangt die erschreckende Zunahme von Übertretungen vor allem der Verkehrsvorschriften eine Entlastung des Richters bei der Aburteilung von Vergehen, die – in Anbetracht der relativen Einfachheit dieser Tätigkeit – z. B. Polizeibehörden übertragen werden könnte.

Schließlich liegt eine Bestrafung von Vergehen, die vor allem anderen auf die Resozialisierung des Verurteilten abzielt, nicht zuletzt durch *bedingte* Verurteilung (Verurteilung mit Bewährungsfrist), ganz auf der Linie der modernen Strafrechtsentwicklung.

Auf dem Gebiet der *Zivilrechtsprechung* soll uns das Bild eines Richters vor Augen stehen – in erster Instanz für gewöhnlich ein *unus iudex* –, der um die Lösung eines Rechtsfalls in kurzer Frist, wie sich dieser *re vera* zwischen den Parteien ergeben hat, und in enger Zusammenarbeit mit diesen und ihren Anwälten bemüht ist: unter Beiseiteschiebung formaler Schwierigkeiten – mehr noch, als das heute der Fall ist.

Jeder Gesetzgeber wird für die eigene Rechtsgemeinschaft festzustellen haben, ob und inwieweit durch genauere Vorschriften den hier vorgelegten Desiderata die notwendige gesetzliche Basis gegeben werden muß.

Vor allem kommt es – sowohl in der Strafgerichtsbarkeit wie in der Zivilgerichtsbarkeit – auf die Geisteshaltung an, in der sich der Richter für

ihre Verwesentlichung einsetzen wird. Er muß be- greifen, daß nicht nur seine Entscheidung im Ein- zelfall, sondern auch die Art ihres Zustandekom- mens vom Rechtsbewußtsein der eigenen Gemein- schaft getragen werden muß.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

WILLEM ARIENS

geboren am 23. Juli 1899 in Amsterdam, Katholik. Er studierte an der Universität Utrecht, ist Lizentiat der Rechtswissenschaften und seit 1956 Präsident des Appellationsgerichtshofes von Herzogen- busch (Niederlande).

José Maria Solozábal Der Staatsbeamte

Weil der Mensch ein eminent gesellschaftliches Wesen ist, fühlte er sich von jeher dazu gedrängt, Vereinigungen verschiedener Art und Zielsetzung zu bilden, um durch sie seine Bedürfnisse in vol- lem Maß zu befriedigen und sich zu einer Perfek- tion zu erheben, die bei einem isolierten Einzel- gängerdasein sich nicht erreichen läßt. Die so oder so strukturierte politische Gesellschaft, d. h. der Staat, war stets und ist immer noch eine der unum- gänglichen Formen der Gesellschaftsorganisation. Der Staat bildet einerseits die elementare Grund- lage und andererseits die Ergänzung zu andern Typen menschlicher Vergesellschaftung.

Einen grundlegenden und beträchtlichen Teil der Ziele, die der Mensch gemeinsam anzustreben hat, muß er somit auf der Ebene der politischen Gesellschaft zu erreichen suchen. Mit andern Wor- ten: ein sowohl quantitativ wie qualitativ ansehn- licher Teil von dem, was man das Allgemeinwohl nennen kann, oder von dem, was gemeinsam er- langt wird, muß innerhalb der politischen Gesell- schaft angestrebt werden und bildet ihr spezifisches Ziel. Das ist immer so gewesen, und darum bestand auch von jeher eine ganz enge Verbindung zwi- schen dem Gemeinwohl und dem Staat als dem Hauptvertreter dieses Gemeinwohls. Und all dies ist im Prinzip von der Form der Staats- und Gesell- schaftsorganisation unabhängig.

Zwar waren die auf politischem Weg anzustre- benden Ziele nicht immer von gleichem Umfang, d. h. der Staat griff nicht immer in gleichem Maß in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Völker ein. Die Krise der liberalen Gesellschafts- und Staatsauffassung hat zu politischen und gesell- schaftlich-wirtschaftlichen Strukturierungen ge- führt, worin der Staat sich Ziele und Aufgaben ge-

setzt hat, die zu anderen Zeiten der privaten Initia- tive überlassen blieben. Um dies zu beweisen, braucht man bloß an die Länder mit starr zentrali- stischem Regime zu erinnern. Selbst in den Län- dern, die sich feierlich zur Freiheit des Einzel- menschen bekennen, werden die staatlichen Ein- griffe in die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozesse immer einschneidender und üben einen mehr oder weniger starken Zwang aus.

Schon Papst Johannes XXIII. wies in der En- zyklika «Mater et magistra» auf die zunehmende Vergesellschaftlichung unserer Welt, auf die im- mer größere Dichte der gesellschaftlichen Be- ziehungen hin. Dazu kommt noch, daß unsere Gesellschaften auch immer stärker politisiert wer- den. So wird das Gemeinwohl in stets größerer Breite und Intensität angestrebt. Darum dürfen wir uns nicht befremden lassen durch die entschie- dene Behauptung, die das Zweite Vatikanische Konzil in der Konstitution über die Kirche in der Welt von heute (Nr. 30) macht: Es sei notwendig, eine rein individualistische Ethik aufzugeben, und die sozialen Tugenden seien für die Regelung der menschlichen Beziehungen innerhalb einer Gesell- schaft, die stets zahlreichere und wichtigere Auf- gaben zu erfüllen hat, von immer größerer Bedeu- tung.

Um seine Ziele zu erreichen, bedient sich der Staat der Mitarbeit konkreter Personen, die gleich- sam seine Ausführungsorgane sind und Beamte ge- nannt werden. Wir sehen hier von jenen Dienern des Staates ab, die eine Aufgabe von eigentlich politischem Charakter haben und eher Männer der Regierung als der Administration sind. Da aber vom breiten Spektrum der Ziele, die sich die politi- sche Gesellschaft setzt, die einen Aufgabe der ei- gentlichen Staatsorgane sind, andere aber infra- und parastaatlichen Organisationen zugewiesen werden, muß man den Begriff des Staatsbeamten auch auf die Personen ausdehnen, die im Dienst derartiger Organisationen stehen. Es geht uns hier nicht um die juristische Bestimmung des Begriffs des Staatsbeamten, sondern wir wollen uns mit den